



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Februar 2014
(OR. en)**

6842/14

**RECH 88
COMPET 131
ENV 177
AVIATION 55
DELECT 38**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Februar 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 967 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
14.2.2014 über eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Verordnung (EU)
Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln
für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation
„Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse für
das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 967 final.

Anl.: C(2014) 967 final



Brüssel, den 14.2.2014
C(2014) 967 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 14.2.2014

über eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse für das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“, eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und der Luftfahrtindustrie, wurde 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates gegründet. Sein Hauptziel ist die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien für alle Flugsegmente der gewerblichen Luftfahrt, um einen Beitrag zu den ACARE-2020-Zielen der Emissions- und Lärminderung im Luftverkehr in Europa zu leisten.

Auf der Grundlage seiner Errungenschaften wird das neue Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“, das durch die [Verordnung des Rates (EU) Nr. /]¹ gegründet worden ist, im Rahmen von Horizont 2020 durchgeführt; dabei baut es auf den Erfahrungen mit dem Programm „Clean Sky“ auf. Mit dem neuen Programm wird das Ziel verfolgt, die Umweltauswirkungen der europäischen Luftfahrttechnologien weiter zu verbessern und die künftige internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrtindustrie zu sichern. Außerdem dürfte es durch verbesserte Rahmenbedingungen und Abläufe zusätzliche Vorteile mit sich bringen sowie durch flexible und offene Verfahren für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eine umfassende Beteiligung von KMU, Forschungseinrichtungen und Hochschulen ermöglichen.

Für das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ wird die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse gelten. Angesichts der in Abschnitt 3 beschriebenen besonderen Erfordernisse der Funktionsweise dieser Initiative ist jedoch eine Ausnahmeregelung in Bezug auf diese Verordnung erforderlich.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission organisierte zwei Sitzungen – am 17. und am 25. September 2013 –, um den von den Mitgliedstaaten benannten Experten den Entwurf des delegierten Rechtsakts vorzulegen und ihn mit ihnen zu erörtern. Die während der Sitzungen geäußerten und die nach den Sitzungen schriftlich übermittelten Kommentare der Experten wurden weitgehend berücksichtigt. Daher hat eine große Mehrheit der Experten die beigefügte Fassung des im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakts gebilligt. Der ursprüngliche und der endgültige Entwurf wurden gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt wird auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV und gemäß der Ermächtigung erlassen, die der Rat und das Europäische Parlament der Kommission in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse erteilt hat.

¹ [Vollständiger Titel der Verordnung + ABl.-Fundstelle]

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung ist die Kommission im Hinblick auf die Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Funktionsweise von Fördereinrichtungen, die nach Artikel 187 AEUV gegründet wurden, befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 56 der genannten Verordnung zu erlassen.

Im Hinblick auf das das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zu den Mindestteilnahmebedingungen zu erlassen. Diese Ausnahmeregelung ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass das Gemeinsame Unternehmen auch weiterhin Aufforderungen veröffentlichen wird, die sehr spezifisch und zielgerichtet sind und auf konkrete Tätigkeiten abzielen, damit die durchgeführten Arbeiten direkt für die endgültigen Demonstrationssysteme verwendbar sind. Eine solche Ausnahmeregelung hat sich bei dem Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky“ als sehr wirksam erwiesen, um KMU sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen zu einer Teilnahme zu bewegen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es gibt keine spezifischen Auswirkungen auf den Haushalt hinsichtlich des EU-Beitrags zum Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“, der in der vorgeschlagenen Verordnung des Rates festgelegt ist.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 14.2.2014

über eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse für das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wird das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) (Horizont 2020) festgelegt und die Beteiligung der Union an öffentlich-privaten Partnerschaften, einschließlich gemeinsamer Unternehmen, in zentralen Bereichen vorgesehen, in denen Forschung und Innovation zu den Zielen der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Union und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen können.
- (2) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen von Horizont 2020 sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 in Einklang stehen. Um jedoch den besonderen Erfordernissen der Funktionsweise von gemeinsamen Unternehmen, die gemäß Artikel 187 des Vertrags im Bereich der Luftfahrt gegründet werden, Rechnung zu tragen, wurde der Kommission für die Laufzeit von Horizont 2020 die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen, damit gemäß Artikel 187 des Vertrags im Bereich der Luftfahrt gegründete Fördereinrichtungen die Möglichkeit erhalten, die Mindestteilnehmerzahl zu senken.
- (3) Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ wurde durch die [Verordnung (EU) Nr. / des Rates⁴] im Bereich der Luftfahrt mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104.

⁴ [Vollständiger Titel der Verordnung + ABl.-Fundstelle]

2024 gegründet. Mit ihm wird das Ziel verfolgt, die Umweltauswirkungen der europäischen Luftfahrttechnologien zu verbessern und die künftige internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrtindustrie zu sichern.

- (4) In Bezug auf die Regeln für die Beteiligung an Horizont 2020, insbesondere die Mindestteilnehmerzahl, wurde festgestellt, dass sich durch die Funktionsweise des Gemeinsamen Unternehmens besondere Erfordernisse ergeben. Die Aufforderungen des Gemeinsamen Unternehmens sind sehr spezifisch und zielgerichtet, damit sie innovative Lösungen hervorbringen, die direkt für die endgültigen Demonstrationssysteme verwendbar sind. Um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen zu einer Teilnahme zu bewegen, hat es sich außerdem als sehr wirksam erwiesen, einzelnen Rechtspersonen die Möglichkeit zu geben, auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen hin einen Vorschlag einzureichen.
- (5) Damit auch weiterhin eine breite Beteiligung von KMU sowie von Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert wird, ist es sinnvoll, eine Abweichung von der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 festgelegten Mindestteilnehmerzahl vorzusehen, damit einzelne Rechtspersonen die Möglichkeit erhalten, auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ hin einen Vorschlag einzureichen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 gilt bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ veröffentlicht, als Mindestbedingung die Teilnahme einer in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land niedergelassenen Rechtsperson.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.2.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO